



DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 12/2023

29. März 2023

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Tagesordnung Zweckverbandsversammlung 31.03.2023 der Berg. VHS	2
• Allgemeinverfügung VdEK 2023	3
• Allgemeinverfügung AOK 2023	7
• Kartierung des Geologischen Dienstes NRW	11
• Wegfall der EÖT ABA der Bayer AG in Wuppertal	12
• Amtl. Bekanntmachung des Christlichen Friedhofverbandes Wuppertal	14
• Amtl. Bekanntmachung der Kath. Kirchengemeinde St. Raphael Wuppertal	15
• Jahresabschluss ESW zum 31.12.2020	16
• Öffentliche Zustellungen	18

Hinweis:

Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:

www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

**Tagesordnung 9. Zweckverbandsversammlung
in 42651 Solingen, Birkenweiher 66,
Raum 106
am 31.03.2023, 16.00 Uhr**

Öffentlicher Teil

Beantwortung von Anfragen

- TOP 1 Niederschrift der 8. Sitzung am 09.12.2022
- TOP 2 Quartalsbericht IV/2022
(Vorlage Nr. 30)
- TOP 3 Wirtschaftsplan 2023 und der Mittelfristigen Finanzplanung
(Vorlage Nr. 29)
- TOP 4 Verschiedenes

Gez. Frank ter Veld
Vorsitzender der Zweckverbandsversammlung



3.100.76
Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister
Stadtbetrieb 405.22
ServiceCenter und
Straßenverkehrsamt
Müngstener Str. 10
42285 Wuppertal

Verkehrsgewerbestelle
Frau Theobald

Stadt Wuppertal – 405.22 - 42269 Wuppertal

Telefon
+49 202 563 5244

Telefax
+49 202 563 5695

E-Mail
verkehrsgewerbestelle
@stadt.wuppertal.de

20.03.2023

Allgemeinverfügung

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäß § 2 Absatz 4 der Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Wuppertal als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxentarif) vom 01.08.2022 genehmige ich hiermit ab dem 01.10.2022 für meinen Zuständigkeitsbereich allen Unternehmen, die im Besitz einer Genehmigung nach § 47 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) sind, unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, die Befreiung von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 und 2, sowie § 2 Abs. 1 und 2 Taxentarif unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für die Durchführung von Beförderungen von Sitzendpatienten der
 - a) Barmer GEK
 - b) Techniker Krankenkasse (TK)
 - c) DAK - Gesundheit
 - d) Kaufmännische Krankenkasse – KKH
 - e) Handelskrankenkasse (hkk)
 - e) HEK – Hanseatische Krankenkassezu den angegebenen Festpreisen.
2. Fahrten bis zu 4 Besetzkilometer werden vergütet mit einem Pauschalbetrag von: **ab dem 01.10.2022 12,36 €**

ab dem 5. Besetzkilometer werden für jeden weiteren angefan-

Bankverbindung
Stadtsparkasse Wuppertal
BLZ 330 500 00
Konto 100 719
BIC WUPSDE33
IBAN DE89 3305 0000
0000 1007 19

Internet
www.wuppertal.de

ServiceCenter
+49 202 563-0

Seite
1 von 4



genen Besetzkilometer vergütet: **ab dem 01.10.2022** **2,35 €**

3. Werden mehrere Personen gleichzeitig befördert, so ist für die erste Person die volle Vergütung, für die jede weitere Person 50 % der vollen Vergütung zu berechnen. Der hiernach ermittelte Gesamtbetrag ist nach der Zahl der Beförderten zu gleichen Teilen mit den zuständigen Kostenträgern abzurechnen.

Einzel-/Serien-/Dialysefahrt-Mehrpersonen

Anzahl der Personen - ab dem 01.10.2022 –

a)	2 Personen - je Person	9,27 €
	3 Personen - je Person	8,24 €
b)	2 Personen - je Besetzkilometer	1,76 €
	3 Personen - je Besetzkilometer	1,57 €

Alle in dieser Vergütungsvereinbarung genannten Beträge beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer sowie alle sonstigen Nebenkosten.

4. Begleitpersonen sind unentgeltlich zu befördern.

Gültigkeit

- Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende, jedoch erstmals zum 30.09.2023 schriftlich gekündigt werden.
- Sollte es zur Kündigung des Vertrages kommen, gelten die für die Zeit ab dem 01.07.2022 vereinbarten Preise bis zum Abschluss einer Anschlussvereinbarung weiter.

Die Ausnahmegenehmigung gilt nur in Verbindung mit dem nach § 17 Abs. 6 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) im Fahrzeug mitzuführenden Auszug aus der Genehmigungsurkunde für den Verkehr mit Taxen und nur für das darin aufgeführte Fahrzeug

Die Ausnahmegenehmigung oder eine Ablichtung davon ist bei jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Der jederzeitige Widerruf der Ausnahmegenehmigung bleibt vorbehalten.

Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben:



Wie?	<p>Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).</p> <p>Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht.</p> <p>Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie beim Verwaltungsgericht persönlich erscheinen und erklären, dass Sie Klage erheben möchten. Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben.</p>	
	<p>Die Klage muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none">- Name der Person, die Klage erhebt- Name der Behörde, die den Bescheid erlassen hat (Stadt Wuppertal)- Angaben zur behördlichen Entscheidung, gegen die Klage eingereicht wird	<p>Die Klage soll enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none">- den Bescheid, gegen den Sie Klage erheben (Original oder Kopie)- Angaben zum Ziel der Klage- Tatsachen und Beweismittel, auf die Sie Ihre Klage stützen
Wann?	<p>Innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen das Schreiben bekannt gegeben wurde. <i>Beachten Sie, dass Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein muss.</i></p>	
Wo?	Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf	

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

Bei einer Klage können Ihnen Kosten entstehen. Mögliche Unstimmigkeiten können ggf. auch ohne Klage geklärt werden. Für diesen Fall empfehle ich Ihnen, sich zuvor mit mir in Verbindung zu setzen. Beachten Sie jedoch, dass die Monatsfrist sich hierdurch nicht verlängert. Wenn Sie letztlich doch Klage erheben, muss Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein.



Im Auftrag

Theobald



7 von 76
Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister
Stadtbetrieb 405.22
ServiceCenter und
Straßenverkehrsamt
Müngstener Str. 10
42285 Wuppertal

Verkehrsgewerbestelle
Frau Theobald

Stadt Wuppertal – 405.22 - 42269 Wuppertal

Telefon
+49 202 563 5244

Telefax
+49 202 563 5695

E-Mail
verkehrsgewerbestelle
@stadt.wuppertal.de

20.03.2023

Zimmer
118

Sprechzeiten

Montag - Mittwoch
08.00 – 13.00 Uhr

Bankverbindung
Stadtsparkasse Wuppertal
BLZ 330 500 00
Konto 100 719
BIC WUPSDE33
IBAN DE89 3305 0000
0000 1007 19

Internet
www.wuppertal.de

ServiceCenter
+49 202 563-0

Seite
1 von 4

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäß § 2 Absatz 4 der Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Wuppertal als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxentarif) vom 01.08.2022 genehmige ich hiermit ab dem 01.07.2020 für meinen Zuständigkeitsbereich allen Unternehmen, die im Besitz einer Genehmigung nach § 47 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) sind, unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, die Befreiung von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 und 2, sowie § 2 Abs. 1 und 2 Taxentarif unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für die Durchführung von Beförderungen von Sitzendpatienten der
 - a. AOK Rheinland/ Hamburg
 - b. BKK Arbeitsgemeinschaft NRW (BAN)
 - c. BKK Arbeitsgemeinschaft Ostwestfalen-Lippe (OWL)
 - d. IKK classic
 - e. Sozialversicherung Landwirtschaftlich, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
 - f. Knappschaft, Regionaldirektion Bergheim
 - g. Pronova BKKzu den angegebenen Festpreisen.
2. Fahrten bis zu 4 Besetzkilometer werden vergütet mit einem



Pauschalbetrag von: **ab dem 01.10.2022** **12,36 €**

ab dem 5. Besetzkilometer werden für jeden weiteren angefangenen Besetzkilometer vergütet: **ab dem 01.10.2022** **2,35 €**

3. Werden mehrere Personen gleichzeitig befördert, so ist für die erste Person die volle Vergütung, für die jede weitere Person 50 % der vollen Vergütung zu berechnen. Der hiernach ermittelte Gesamtbetrag ist nach der Zahl der Beförderten zu gleichen Teilen mit den zuständigen Kostenträgern abzurechnen.

Einzel-/Serien-/Dialysefahrt-Mehrpersonen

Anzahl der Personen - ab dem 01.10.2022 –

- | | | |
|----|---------------------------------|--------|
| a) | 2 Personen - je Person | 9,27 € |
| | 3 Personen - je Person | 8,24 € |
| b) | 2 Personen - je Besetzkilometer | 1,77 € |
| | 3 Personen - je Besetzkilometer | 1,57 € |

Alle in dieser Vergütungsvereinbarung genannten Beträge beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer sowie alle sonstigen Nebenkosten.

Begleitpersonen sind unentgeltlich zu befördern.

Gültigkeit

- Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende, jedoch erstmals zum 30.09.2023 schriftlich gekündigt werden.
- Sollte es zur Kündigung des Vertrages kommen, gelten die für die Zeit ab dem 01.10.2021 vereinbarten Preise bis zum Abschluss einer Anschlussvereinbarung weiter.

Die Ausnahmegenehmigung gilt nur in Verbindung mit dem nach § 17 Abs. 6 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) im Fahrzeug mitzuführenden Auszug aus der Genehmigungsurkunde für den Verkehr mit Taxen und nur für das darin aufgeführte Fahrzeug

Die Ausnahmegenehmigung oder eine Ablichtung davon ist bei jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Der jederzeitige Widerruf der Ausnahmegenehmigung bleibt vorbehalten.

Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben:



Wie?	<p>Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).</p> <p>Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht.</p> <p>Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie beim Verwaltungsgericht persönlich erscheinen und erklären, dass Sie Klage erheben möchten. Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben.</p>	
	<p>Die Klage muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none">- Name der Person, die Klage erhebt- Name der Behörde, die den Bescheid erlassen hat (Stadt Wuppertal)- Angaben zur behördlichen Entscheidung, gegen die Klage eingereicht wird	<p>Die Klage soll enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none">- den Bescheid, gegen den Sie Klage erheben (Original oder Kopie)- Angaben zum Ziel der Klage- Tatsachen und Beweismittel, auf die Sie Ihre Klage stützen
Wann?	<p>Innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen das Schreiben bekannt gegeben wurde. <i>Beachten Sie, dass Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein muss.</i></p>	
Wo?	Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf	

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

Bei einer Klage können Ihnen Kosten entstehen. Mögliche Unstimmigkeiten können ggf. auch ohne Klage geklärt werden. Für diesen Fall empfehle ich Ihnen, sich zuvor mit mir in Verbindung zu setzen. Beachten Sie jedoch, dass die Monatsfrist sich hierdurch nicht verlängert. Wenn Sie letztlich doch Klage erheben, muss Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein.



Im Auftrag

Theobald

Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen in Krefeld – ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie NRW – wird im Sinne des **Geologiedatengesetzes** vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387) Arbeiten für die **geowissenschaftliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum	Mai 2023 - Dezember 2024
Kreis	kreisfreie Stadt Wuppertal
Stadt / Gemeinde	Wuppertal

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind im Rahmen des § 6 des Geologiedatengesetzes befugt, zum Zweck der staatlichen geologischen Landesaufnahme für das Land Nordrhein-Westfalen Grundstücke zu betreten und die erforderlichen geologischen Untersuchungen durchzuführen. Ebenso steht den Beauftragten der Zutritt zu allen Standorten geologischer Untersuchungen, insbesondere zu Anlagen und Einrichtungen für Bohrungen sowie zu Steinbrüchen, Kiesgruben und sonstigen der Nutzung des geologischen Untergrundes dienenden Betrieben offen. Die Beauftragten des GD NRW legitimieren sich durch Dienstausweise.

Diese geologische Bestandsaufnahme des Untergrundes ist Teil landesweiter Untersuchungen. Die gewonnenen Daten werden ausgewertet und in die Fachinformationssysteme Geologische Karte, Hydrogeologische Karte und Rohstoffgeologische Karte eingearbeitet. Sie stehen als Grundlageninformation für zukünftige Planungen zur Verfügung und geben Auskunft über den Aufbau, die Zusammensetzung, die Eigenschaften und das Verhalten des Untergrundes.

Im Rahmen der Kartierarbeiten sind kleine Handbohrungen notwendig. In Ausnahmefällen müssen Kleinbohrungen (Rammkernsondierungen) bis zu 30 m Tiefe durchgeführt werden. Wenn Privatgrundstücke für diese Kleinbohrungen in Anspruch genommen werden sollen, werden die Eigentümer rechtzeitig informiert. Dabei wird auf privatwirtschaftliche Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke Rücksicht genommen. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.

Entwurf/erstellt von: Alexander Chilla
Az.: 54.07.50.09-53-54/1047/2022
Bearb.1: Herr Chilla
Bearb.2:
E-Mail: alexander.chilla@brd.nrw.de
Haus:
Kopf: Cecilienallee

Datum: 20.03.2023

Raum: 442 Tel.: 2945
Raum:
Tel.:
Fax:

1)

Öffentliche Bekanntmachung über den Wegfall des Erörterungstermins zum Antrag der Bayer AG nach § 60 Abs. 3 WHG zur Genehmigung der wesentlichen Änderung der Abwasserbehandlungsanlage

Bezirksregierung Düsseldorf
- 54.07.50.09-53-54/1047/2022

Düsseldorf, den 20.03.2023

Die Bayer AG, nachfolgend Antragstellerin, hat am 07.09.2022 mit dem Nachtrag vom 03.11.2022 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage nach § 60 Abs. 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) gestellt.

Die Bayer AG betreibt als Eigentümerin auf dem Bayer-eigenen Gelände in Wuppertal Rutenbeck, Gemarkung Elberfeld, Flur 253, Flurstück 49 eine Werkskläranlage zur Behandlung der Abwässer aus den Produktionsanlagen am Standort (Anhang 22 der Abwasserverordnung – AbwV). Die wesentliche Änderung der Abwasserbehandlungsanlage umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Vorbehandlungsanlage in Gebäude 814:

- Belebung 2 in Gebäude 814
- Membran zur Schlammabscheidung
- Zwei Evaporationsanlagen
- Aktivkohlefilter

Das Vorhaben wurde am 22.12.2022 im Amtsblatt und auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf sowie am 21.12.2022 im Amtsblatt der Stadt Wuppertal bekannt gemacht.

Der Antrag lag in der Zeit vom 09.01.2023 bis einschließlich 09.02.2023 bei der Bezirksregierung Düsseldorf und bei der Stadt Wuppertal zur Einsicht aus. Darüber hinaus waren die Antragsunterlagen während dieser Zeit auch über die Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf einsehbar.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten binnen einer Frist vom 09.01.2023 bis einschließlich 09.03.2023 vorgebracht werden. Während

der v. g. Frist ist keine Einwendung gegen das Vorhaben erhoben worden.

Daher findet der ursprünglich für den 20.04.2023, ab 10.00 Uhr, in der Friedrich-Ebert-Str. 360 in 42117 Wuppertal vorgesehene Erörterungstermin nicht statt. Der Wegfall des Erörterungstermins wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Düsseldorf, 20.03.2023

Bezirksregierung Düsseldorf

- 54.07.50.09-53-54/1047/2022

Im Auftrag
gez.

Alexander Chilla

Version	Status	Datum	Zeichnender Benutzer	OE	Bearbeiter	Anmerkung
2	verfasst von:	17.03.2023	Chilla_Alexander	Dezernat 54		
4	Zugestimmt	17.03.2023	Schmidt_Anemarie	Dezernat 54		
5	Schlussgezeichnet	20.03.2023	Chilla_Alexander	Dezernat 54		

Amtliche Bekanntmachung des Christlichen Friedhofsverbandes Wuppertal

Im Schaukasten des Friedhofs Unterbarmen, Am Unterbarmer Friedhof 16, 42285 Wuppertal, (vor dem Friedhofsportal) gesammelt von allen Friedhöfen hängt ab dem 29.03.23 öffentlich eine Amtliche Bekanntmachung aus.

Es gibt einen kurzen Vermerk in der WZ, sowie auf der Internetseite des Christlichen Friedhofsverbands Wuppertal, dem man entnehmen kann:

- A) Abgelaufene und ungepflegte Wahlgrabstätten auf den Friedhöfen Norrenberg, Heckinghauser Str., Bartholomäusstraße, Hugostraße, Friedhofstraße, Schellenbeck, Zu den Erbhöfen ev., Unterbarmen, Kohlenstraße, Bracken, Hauptstr., ev., Solinger Straße, Kirchhofstraße I (42), Kirchhofstr. (72), Ehrenhainstraße, Lüttringhauser Straße, Hainstr., Krummacher Str., ref. Hochstr., luth. Hochstr., sowie Uellendahl, Schützenstr., Hochstr. kath., Liebigstr., Garterlaie., die nach dem 31. Oktober 2023, bzw. 30. Juni 2023 bei ungepflegten Gräbern, eingezogen und abgeräumt werden, weil die Nutzungsberechtigten / Angehörigen nicht zu ermitteln sind oder diese nicht auf Anschreiben reagiert haben.

- B) Reihengrabstätten auf den Friedhöfen Norrenberg, Hugostr., Schellenbeck, Unterbarmen, Bracken, Solinger Str., Kirchhofstr. 42 und 72, Ehrenhainstr., und Uellendahl, deren gesetzlich vorgeschriebene Ruhefristen bis zum 31. Dezember 2023 ablaufen und die danach abgeräumt werden.

Wuppertal, den 23. März 2023

Christlicher Friedhofsverband Wuppertal
Heckinghauser Straße 88
42289 Wuppertal

Amtliche Bekanntmachung der Kath. Kirchengemeinde St. Raphael, Wuppertal

Im Schaukasten des Kath. Friedhofs Zu den Dolinen, Zu den Dolinen 71a, 42279 Wuppertal, hängt ab dem 29.03.23 öffentlich eine Amtliche Bekanntmachung aus.
Es gibt einen kurzen Vermerk in der WZ, sowie auf der Internetseite des Christlichen Friedhofsverbands Wuppertal, dem man entnehmen kann:

- A) Abgelaufene und ungepflegte Wahlgrabstätten, die nach dem 31. Oktober 2023, bzw. 30. Juni 2023 bei ungepflegten Gräbern, eingezogen und abgeräumt werden, weil die Nutzungsberechtigten / Angehörigen nicht zu ermitteln sind oder diese nicht auf Anschreiben reagiert haben.
- B) Reihengrabstätten, deren gesetzlich vorgeschriebene Ruhefristen bis zum 31. Dezember 2023 ablaufen und die danach abgeräumt werden.

Wuppertal, den 23. März 2023

Kath. Kirchengemeinde St. Raphael
Windthorststr. 6a
42389 Wuppertal

**Jahresabschluss des Eigenbetriebes Straßenreinigung der Stadt
Wuppertal zum 31.12.2020**

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung des Jahresabschluss- und des Lageberichtes 2020
 - 1.1 Die Bilanz des ESW zum 31.12.2020 wird in Aktiva und Passiva gleichlautend mit 36.571.187,49 Euro festgestellt.
 - 1.2 Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Verlust in Höhe von 23.453,99 Euro ab. Der Jahresverlust wird auf neue Rechnung vorgetragen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat den Jahresabschluss und den Lagebericht 2020 des Eigenbetriebes Straßenreinigung wie o.a. in der Sitzung vom 06.03.2023 festgestellt.

- 1.3 Bestätigungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Eigenbetrieb Straßenreinigung Wuppertal. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2020 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner, Köln, bedient.

Diese hat mit Datum vom 03.02.2022 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Straßenreinigung Wuppertal, Wuppertal:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Straßenreinigung Wuppertal, Wuppertal, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes Straßenreinigung Wuppertal, Wuppertal, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigelegte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, den landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31.12.2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 und
- vermittelt der beigelegte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat. [...]“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfergesellschaft Rödl & Partner ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen und kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 16.03.2023

GPA NRW

Im Auftrag

Harald Debertshäuser

1.4 Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 5 JAP DVO

Der Jahresabschluss und der Lagebericht über das Wirtschaftsjahr 2020 liegen ab dem Tag der Veröffentlichung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Verwaltung des Eigenbetriebes Straßenreinigung Wuppertal, Klingelholl 80, Zimmer 410, zur Einsichtnahme aus.

Wuppertal, 22.03.2023

Eigenbetrieb Straßenreinigung Wuppertal

Im Auftrag

Anke Yasar

Platzhalter

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden alle Seiten, die personenbezogene Daten enthalten,
entfernt

Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung

Rechtsamt
Am Clef 58
42275 Wuppertal
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO erhältlich im Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO